

## GILE HAINDL-STEINER-STIPENDIUM FÖRDERRICHTLINIEN

- Der Stiftungsrat entscheidet über die Vergabe des Stipendiums.
- Bewerbungen können sich Künstler\*innen, deren Mittel zum Leben und Arbeiten in München begrenzt sind.
- Die Höhe des Mietzuschusses für ein Arbeitsatelier und/oder einen Wohnraum **beträgt brutto 500 €/Monat**.
- Die **steuerliche Behandlung** dieses Stipendiums erfolgt ausschließlich durch die Künstler\*innen, die auch etwa anfallende Steuern zu tragen haben.
- Berücksichtigt werden bildende Künstler\*innen mit **Wohnsitz München** (S-Bahn-Bereich), die im Jahr der Antragsstellung das **40. Lebensjahr** überschreiten oder bereits überschritten haben (also für Anträge in 2023 zählt das Geburtsjahr 1983 oder früher.)
- Bewerbungen können sich bildende Künstler\*innen, die aktuell noch **keinen** anderweitigen Wohnraum- oder Ateliermietzuschuss (bspw. der LH München) erhalten.
- Bewerber\*innen dürfen sich zeitgleich auch um eine **Projektförderungen** der Erwin und Gisela von Steiner-Stiftung bewerben.
- Als Nachweis der künstlerischen Tätigkeit gilt ein **abgeschlossenes Studium** an einer anerkannten Kunstakademie und/oder der Nachweis über eine regelmäßige **Teilnahme an Ausstellungen**.
- Künstlerische Vorhaben wie Ausstellungen und Projekte, die für den Zeitraum des Stipendiums geplant sind, fließen in die Entscheidung des Stiftungsrats ein. Eine künstlerische Tätigkeit ist während des Förderzeitraums von 24 Monaten Voraussetzung. Die Stiftung muss über grundlegende Veränderungen unverzüglich informiert werden.
- Das Stipendium verfällt, wenn der/die Stipendiat\*in innerhalb der Laufzeit aus München wegzieht oder sein Atelier/Wohnraum untervermietet. Die Stiftung muss über einen Umzug oder grundlegende Veränderungen hinsichtlich der finanziellen Situation unverzüglich informiert werden.
- Nach Abschluss des Juryverfahrens und der Entscheidung des Stiftungsrates werden alle Bewerber\*innen **schriftlich benachrichtigt**. Die Erwin und Gisela von Steiner-Stiftung übernimmt keine Haftung für ggfs. eingereichte Unterlagen (wie Kataloge o.ä.).
- Ein Anspruch auf das Stipendium besteht unter keinen Umständen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.